

5 Anleihebedingungen

5.1 Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen

§ 1

Nennbetrag

Die von der Landesbank Saar, Saarbrücken (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Inhaberschuldverschreibungen Serie 567 im Gesamtnennbetrag von

(fünfzig Millionen EURO)

sind eingeteilt in 1000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen (nachstehend die „Inhaberschuldverschreibungen“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je EUR 50.000.

§ 2

Definition

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit ist.

§ 3

Identifikationsnummer

Die Inhaberschuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000SLB5672 und die WKN SLB567.

§ 4

Verbriefung

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

- (4) Die Clearstream Banking AG wird ermächtigt, den in dieser Urkunde verbrieften Emissionsbetrag bis zu der angegebenen Höhe anhand von Cascade-Einlieferungen zu valutieren, bzw. aufgrund von Cascade-Revaluierungen/- Auslieferungen zu reduzieren. Der valutierte Betrag dieser Sammelurkunde ist aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich und ergibt sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation der Clearstream Banking AG.

§ 5

Kündigungsrechte

Die Inhaberschuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 6

Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden am 06.09.2018 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Inhaberschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Inhaberschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Standardschuldverschreibungen der Emittentin.

§ 8

Verzinsung

Feste Verzinsung

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 24.01.2013 (einschließlich) bis zum 06.09.2018 (ausschließlich) mit jährlich 1,750 % verzinst.

- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/act nach ISMA.
- (3) Zinstermine sind der 06.09. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinsterminen zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“) erstmals am 06.09.13.
- (4) Der Zeitraum vom 24.01.13 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.

Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin.

- (5) Die Verzinsung der Inhaberschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Inhaberschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Inhaberschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

§ 9

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Emission betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich vorgeschrieben in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Emissionen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Emission“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Emissionen.

- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Emission das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Inhaberschuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Inhaberschuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Saarbrücken.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.